

09.10.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1988
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988)

A. Zielsetzung

Bestimmung der für die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung und der für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahre 1988 maßgeblichen Werte.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Brutto-lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten im Jahr 1986 in Höhe von 3,8 v.H.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

Bundesrat

Drucksache 422/87

09.10.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1988

(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 9. Oktober 1987

121 (311) - 814 07 - Be 114/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über maßgebende Rechengrößen
der Sozialversicherung für 1988
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1988
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988)
Vom...

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Artikel 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,

- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte in der Rentenversicherung

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1986

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

36.627 DM,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

37.015 DM.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1988

36.960 DM jährlich oder
3.080 DM monatlich.

- 3 -

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1988

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

72.000 DM jährlich oder
6.000 DM monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

87.600 DM jährlich oder
7.300 DM monatlich.

§ 4

Berechnungsgrundlage für Durchschnittsbeiträge
in der Rentenversicherung

Die Berechnungsgrundlage für

1. den monatlichen Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1
des Handwerkerversicherungsgesetzes und

2. den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Ar-
tikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes

beträgt 1988

3.052 DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im vorvergangenen Jahr orientieren. Hierfür wird auf das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zurückgegriffen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten aller Versicherungszweige, jeweils ohne Lehrlinge und Anlernlinge. Die Werte für die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte werden in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß die zuletzt festgestellten Werte mit der Steigerungsrate fortgeschrieben werden, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1985 auf 1986 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1986 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes 3,8 v.H.

Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung führen bei Versicherten, die mit ihrem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten haben, zu einem entsprechend höheren Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Deswegen ist jedoch eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1

Entsprechend der Lohnzuwachsrate von 3,8 v.H. für 1986 erhöht sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im

Sinne des § 1255 Abs. 1 RVO und des § 32 Abs. 1 AVG von 35.286 DM im Jahr 1985 auf 36.627 DM im Jahr 1986 und das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten aller Versicherungszweige im Sinne des § 54 Abs. 1 RKG von 35.660 DM im Jahr 1985 auf 37.015 DM im Jahr 1986.

Zu § 2

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Jahr nach § 1, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 840 teilbaren Betrag. Sie beträgt 1988 demnach 36.960 DM jährlich oder 3.080 DM monatlich.

Zu § 3

Die Beitragsbemessungsgrenzen sind nach § 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG und § 130 Abs. 3 RKG auf der Basis des Betrages von 62.400 DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und des Betrages von 76.800 DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1984 entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 1 fortzuschreiben, wobei für das jeweilige Kalenderjahr eine Aufrundung auf den nächsthöheren durch 1.200 teilbaren Betrag zu erfolgen hat. Demgemäß sind die Ausgangsbeträge von 62.400 DM bzw. 76.800 DM für das Jahr 1984 entsprechend den Steigerungsraten für die Jahre 1983 bis 1986 auf 70.983 DM bzw. 87.361 DM im Jahr 1988 zu erhöhen und auf 72.000 DM bzw. 87.600 DM aufzurunden.

Zu § 4

Die Berechnungsgrundlage für den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und der monatliche Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerver-

sicherungsgesetzes beträgt ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Sinne des § 1 und damit 1988 3.052 DM. Auf diesen Betrag ist der für den jeweiligen Zeitraum maßgebende Beitragssatz anzuwenden. Bei dem Beitragssatz von 18,7 v.H. im Jahre 1988 ergibt sich hiernach ein gemäß § 2 Abs. 3 der Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung gerundeter monatlicher Beitrag von 571 DM.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1988 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988)

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.